

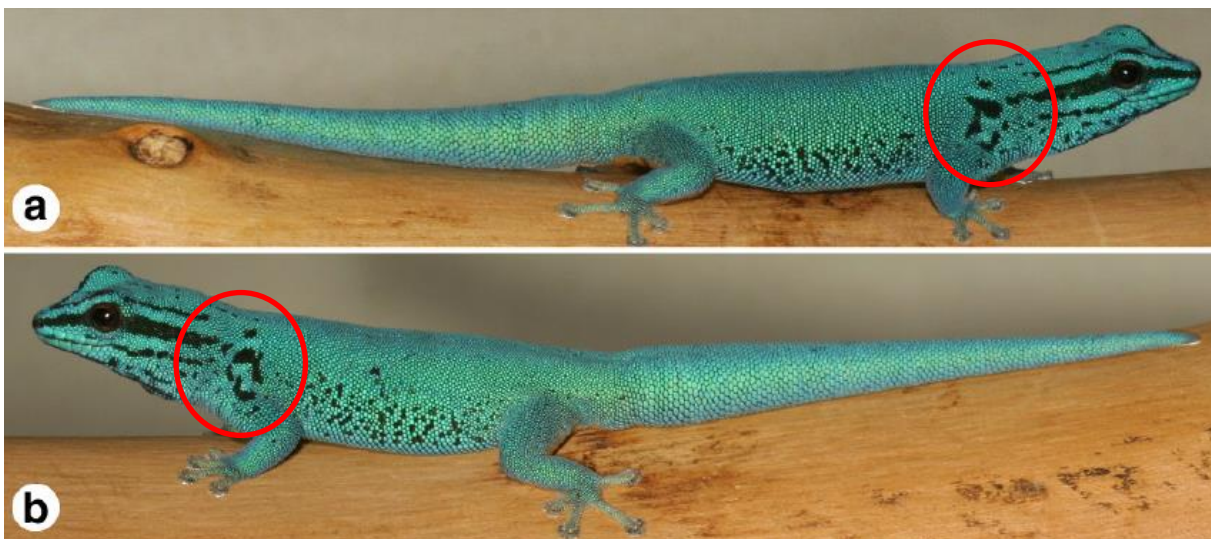
**Erteilung von Vermarktungsbescheinigung für  
Himmelblaue Zwergtaggeckos (*Lygodactylus williamsi*)**

Züchtbarkeit:

Mit dem in der EU vorhandenen Zuchtstock von *Lygodactylus williamsi* wurden inzwischen nachweislich vielfach erfolgreiche Nachzuchten der zweiten (F2) oder Folgegeneration in kontrollierter Umgebung erreicht. Es bestehen daher keine Bedenken mehr, Nachzuchten von *Lygodactylus williamsi* als Nachzuchten der zweiten Generation i.S.v. Art. 54 VO (EG) Nr. 865/2006 anzuerkennen, wenn die Legalität des Zuchtstocks belegt werden kann. Für diese Nachzuchten kann in den Bescheinigungen zur Ausnahme vom Vermarktungsverbot in Feld 9 der Herkunftscodes „C“ angegeben werden, in Feld 18 ist in diesen Fällen Option c) anzukreuzen. Eine regelmäßige Rücksprache mit der Wissenschaftlichen Behörde (siehe Newsletter Nr. 1/2017 vom 26.1.2017) ist nicht mehr erforderlich.

Identifizierung:

Das BfN hat eine Studie zur Identifizierung von Tieren der Art *Lygodactylus williamsi* in Auftrag gegeben. Nach dem Ergebnis dieser Studie können die Tiere dieser Art anhand bestimmter Merkmale eindeutig identifiziert werden. Dazu eignet sich die Zeichnung der Tiere beidseitig in dem markierten Bereich zwischen Kopf und Vorderfüßen. Diese Zeichnung, die ab etwa dem 6. Lebensmonat voll ausgeprägt ist, ist nach den vorliegenden Informationen dauerhaft unveränderlich.



Fotos: Dr. Beate Röhl

Diese Ergebnisse wurden zwischenzeitlich durch eine weitere Untersuchung von anderen Wissenschaftlern bestätigt.

Für die Fotodokumentation ist es erforderlich, dass der Antragsteller hochauflösende Bilder von

beiden Seiten der Tiere anfertigt. Zu berücksichtigen ist, dass sich die Färbung der Tiere unter Stress ändern kann. Dies hat keinen Einfluss auf die markierte dunkle Zeichnung. Allerdings kann diese aufgrund der Verfärbung der Tiere in diesem Fall schwer oder gar nicht zu sehen sein.

Erteilung von Vermarktungsbescheinigungen:

Beim Antrag auf Erteilung von Bescheinigungen als Ausnahme vom Vermarktungsverbot (Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 338/97) hat der Antragsteller entsprechende Bilder beizufügen. Diese werden als Fotodokumentation Bestandteil der Bescheinigung. Diese Bescheinigungen sind transaktionsbezogene Bescheinigungen i.S.v. Art. 11 Abs. 3 2. Unterabsatz VO (EG) Nr. 865/2006, die für die mehrfache Vermarktung im ausstellenden Mitgliedstaat gültig sind.

Bescheinigungen ohne Fotodokumentation sollten grundsätzlich nur noch für Tiere bis zu einem Alter von 6 Monaten ausgestellt werden. Mit diesen Dokumenten ohne Fotodokumentation darf nur die einmalige Vermarktung erlaubt werden.